
Satzung des Dresdner Keglerverbandes e.V.



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dresdner Keglerverband e. V.“ abgekürzt „DKV“.
2. Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Dresden unter der Registernummer VR 4744 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport sowie der Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit im Kegeln.
3. Der Verein ist die Dachorganisation seiner gemeinnützigen Mitglieder. Er vertritt deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Freistaat Sachsen, der Stadt Dresden und den Behörden.
4. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der DKV ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der DKV tritt extremistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Aktivitäten entschieden entgegen. Der DKV handelt im Bestreben, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist. Er tritt für humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein. Der Verstoß gegen diese Grundsätze kann zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens in den DKV sowie zum Ausschluss aus dem DKV führen.
5. Der Vereinszweck wird durch die Organisation und Durchführung des Wettkampfbetriebes, der Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie der Durchführung von Jugendveranstaltungen erreicht.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken eingesetzt werden.
7. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im

- a.) Keglerverband Sachsen e. V.
- b.) Ostsächsischer Keglerverband e. V.

2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbedingungen der Verbände nach Absatz 1 und die des Deutschen Keglerbundes Classic e. V. an.

3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbedingungen der Verbände nach Absatz 1 und des Deutschen Keglerbundes Classic e. V.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

Mitglied des DKV können Kegelervereine und Kegelabteilungen von Mehrspartenvereinen werden, die nach Ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung wegen der Förderung des Sports von der Finanzverwaltung als gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher an den DKV gerichteter Antrag unter Vorlage:

- a) ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- b) einer rechtsverbindlichen Erklärung über die Anerkennung der Satzungsbestimmungen und Ordnungen des DKV
- c) eines Anschriftenverzeichnisses der Vorstandsmitglieder bei Kegelervereinen, bei Mehrspartenvereinen der Abteilungsleitung der Abteilung Kegeln
- d) einer Bestandsmeldung aller aktiven Kegler.

2. Der Vorstand des DKV entscheidet über den Aufnahmeantrag nach billigem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich zum 30.06. des Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied erklärt werden kann
- b) bei Auflösung des Mitgliedsvereins bzw. bei Verlust dessen Rechtsfähigkeit
- c) durch Tod
- d) durch Ausschluss
- e) wenn die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 5 Abs.1 dieser Satzung ganz oder teilweise fehlen oder weggefallen sind.

2. Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag eines Vereinsmitgliedes oder eines Organs des DKV möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit seinen Beitragszahlungen oder anderen bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist
- b) das Mitglied oder eine Abteilung des Mitglieds gegen die Interessen oder die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des DKV in grober Weise verstößt
- c) ein Mitglied gegen die Verpflichtung zur Bestandserhebung nach § 7 dieser Satzung verstößt.

3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des DKV. Vor der Abstimmung über den Beschluss hat der Vorstand das betroffene Mitglied nach angemessener Fristsetzung anzuhören und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Anhörung. Der Beschluss kann auch ohne Äußerung des Mitglieds gefasst werden, falls er diese verweigert oder die Anhörung nicht wahrnimmt. Über Widersprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge/Umlagen/Bestandserhebungen

1. Der DKV erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

2. Die Mitglieder des DKV zahlen Beiträge in ihrem Heimatverein.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des DKV entgegensteht.

4. Der Vorstand kann Umlagen auf Grund erforderlicher Sonderausgaben oder gesetzlich notwendiger Bestimmungen beschließen. Näheres regelt die Finanzordnung.

D. Die Organe des Vereins

§ 8 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand nach § 26 BGB.

2. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Organen kann ein Aufwendungsersatz nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt werden.

§ 9 Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied mit je einer Stimme.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im zweiten Quartal des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich mit der Tagesordnung durch den Vorsitzenden an alle Mitglieder.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20% der Vereinsmitglieder zu stellen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

7. Jedes Mitglied kann bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von Mitgliedern beantragt worden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

9. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:

- den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
- ein Vorstandsmitglied bei Kegelvereinen
- der Abteilungsleiter der Abteilung Kegeln bei Mehrspartenvereinen (bei Verhinderung ein Vertreter)

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes des Kassenprüfers
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung des Kassenprüfers
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins
6. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Sportwart
- d) dem Jugendwart
- e) dem Damenwart

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Es sind getrennte Wahlgänge für jedes Vorstandsmitglied durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Aufnahme eines Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- d) Erstellung der Erklärung zur Körperschaftssteuer
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- f) Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 13 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Dem Vorstand gemäß § 26 BGB gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der Schatzmeister
- c) der Sportwart

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Schatzmeister oder den Sportwart vertreten.

3. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

4. Die unter Abs. 1 aufgeführten Funktionen können nicht in Personalunion ausgeführt werden.

§ 14 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. sonstige Bestimmungen

§ 15 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzrichtlinie und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 17 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu verfassen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Sportordnung
 - d) jährliche Durchführungsbestimmungen
2. Die unter a bis d genannten Ordnungen und Bestimmungen sind kein Bestandteil der Satzung.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht der des Vorstandes.
3. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit den Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
4. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, gleich aus welchem Grund, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl bestimmen.

F. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Keglerverband Sachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.05.2019 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung ins Vereinsregister außer Kraft.

Dresden, den 07.04.2019